Merkblatt Energetische Nachweise

Mit dem Baugesuch muss der Nachweis zur Einhaltung des Energiegesetzes in Form eines Energienachweises erbracht werden. Der Nachweis muss für die Kontrollstelle nachvollziehbar sein. Im Kantonalen Hauptformular finden Sie eine Übersicht über die anzuwendenden technischen Formulare und weitere Informationen zu den Vorschriften.

Die folgende Liste enthält Erläuterungen und Hinweise rund um den Energienachweis:

1. Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Bauten richten sich nach wie vor nach der Norm SIA 380/1, **Ausgabe 2009**.
2. Im Kanton Aargau sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn). Version 2008 gültig und somit die Basis des Energienachweises. Die MuKEn, Version 2014, sind im Kanton Aargau noch nicht in Kraft.
3. Die Klimastation für Baden ist Buchs-Aarau.
4. Der Nachweis energetischer Massnahmen bei Neu- und Umbauten kann mit den entsprechenden Grenzwerten als Systemnachweis oder Einzelbauteilnachweis nachgewiesen werden.
5. Der Dämmperimeter ist auf den Planunterlagen genau einzuzeichnen.
6. Bauteile müssen auf den Planunterlagen genau bezeichnet und abgegrenzt werden.
7. Legen Sie die Bauteilliste mit U-Wert Angaben und Berechnungsgrundlagen bei.
8. Wärmebrücken sind je nach Bauteilqualität zu berücksichtigen.
9. Füllen Sie die EN Formulare komplett aus und unterschreiben Sie sie.
10. Erleichterungen von den Anforderungen sind gemäss §7 EnergieV zu begründen.
11. EnergieV § 8: Neue Bauten oder Erweiterungen mit
    1. einer Energiebezugsfläche (EBF) > 50m² oder
    2. höchstens 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Teils der Baute und nicht mehr als 1'000 m² EBF

    müssen so erstellt werden, dass höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs (siehe EnergieV § 8) für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Diese Anforderung kann durch die fachgerechte Ausführung einer Standardlösung nach EnergieV Anhang 9 erfüllt werden.
12. EnergieV § 9: Elektrizität zu Heizzwecken wird doppelt gewichtet.
13. EnergieV § 12: In Neubauten und bei Heizungskomplettsanierungen sind reine Elektroboiler nicht zugelassen.
14. EnergieV § 13: In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

Direktlinks

Kantonales Energiegesetz

MuKEn Version 2014

Kantonales Hauptformular

EN Formulare

Technische Formulare

Kantonale Energieverordnung

Kontakt

Stadt Baden, Bau
Rathausgasse 5, 5401
Baden
Tel 056 200 82 70
E-Mail bau@baden.ch
https://www.baden.ch/bau

August 2023, Bau